

„Exklusion“ als strukturelle Haftbedingung: Exkludierende Haftfolgen

Elke Bahl

Der Begriff „Exklusion“ bezeichnet im Folgenden den sozialen Ausschluss, die soziale Ausgrenzung oder Ausgliederung mindestens aus Teilbereichen des sogenannten normalen politischen und gesellschaftlichen Lebens. Einmalige, besonders prägnante strukturelle Bedingungen der Haft, die Exklusion auch nach Haftentlassung fördern, sind:

1. Zentrale Haftanstalten

Die Ferne vom Wohnort erschwert die Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger Sozialkontakte, sowie die Möglichkeiten und Chancen zur Wohnungssuche und (Wieder-)Herstellung normaler Lebensverhältnisse im Rahmen der Entlassungsvorbereitung.

Für viele Gefangene ist eine wohnortnahe Unterbringung von vornherein nicht realisierbar, die Verlegung in wohnortnähere Gefängnisse nach wie vor schwer durchzusetzen.

2. Ausschluss aus der Kranken- und Rentenversicherung

Die Einbeziehung der Inhaftierten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung ist bisher aus Kostengründen am Widerstand der Bundesländer gescheitert.

Der Ausschluss aus der gesetzlichen Krankenversicherung bedeutet u.a., dass während der Inhaftierung keine freie Arztwahl besteht. Die üblicherweise geringe Ausstattung mit ärztlichem und pflegerischem Personal in den Anstalten führt zwangsläufig auch zu Einschränkungen in der physischen und

Aus: Komitee für Grundrechte und Demokratie,
Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland,
Dokumentation einer öffentlichen Anhörung zu
Gefängnispolitik und Knastalltag
vom 19.-21.09.2008 in Bonn
Mai 2009; ISBN: 978-3-88906-130-0

psychischen gesundheitlichen Versorgung mit möglichen Folgen für die gesundheitliche Stabilität und Arbeitsfähigkeit.

Hinzu kommt die Ignoranz von Ansteckungsgefahren durch unzureichenden Gesundheitsschutz in den Anstalten. Vor dem Hintergrund, dass im Vollzug der Konsum von Drogen verboten ist, werden auch keine Spritzbestecke für Süchtige vorgehalten. Unterschiedlich ist in den Haftanstalten der Zugang zu Kondomen geregelt. Er sollte unkontrolliert und anonym möglich sein. Spritzbestecke und Kondome sind wichtige Mittel im Rahmen der Gesundheitsfürsorge und Prävention von schweren gesundheitlichen Gefährdungen, u.a. durch HIV, Hepatitis und Tuberkulose. Gesundheit ist ein wichtiger Determinant sozialer Integration, dementsprechend fördert ein schlechter Gesundheitszustand die soziale Exklusion.

Beiträge zur Rentenversicherung werden während der Haft trotz geleisteter Arbeit nicht gezahlt, so dass die Jahre der Inhaftierung für den späteren Rentenanspruch fehlen. Insbesondere für Inhaftierte mit langen Haftzeiten fördert dies das Armutrisiko im Alter.

Der Ausschluss aus der Kranken- und Rentenversicherung widerspricht dem Angleichungs- und Gegenwirkungsgrundsatz in § 3 Strafvollzugsgesetz.

3. Ausschluss aus tarifrechter oder -angelegter Entlohnung

Seit dem 1.1.2001 beträgt die Entlohnung der Arbeit in den Anstalten für Inhaftierte 9% der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller sozialversicherten Arbeiter und Angestellten des vorangegangenen Kalenderjahres.

Der Strafvollzug vermittelt mit einem Stundenlohn von etwa 1,50 € weder eine positive Einstellung zur Arbeit als einem zentralen Faktor sozialer Integration, noch wird dadurch eine Grundlage für die Tilgung vorhandener Schulden geschaffen. Die geringe Entlohnung trägt statt dessen zur Entstehung oder Verschärfung einer Verschuldung bei, da die Möglichkeiten zum Schuldenabtrag oder für Wiedergutmachungsleistungen fehlen. Ebenso

fehlt es dadurch z.B. an Mitteln zum Wohnungserhalt während der Haftzeit. Somit werden die Problemlagen nach der Haftentlassung insgesamt verstärkt.

4. Überbrückungsgeld

Das gemäß § 51 StVollzG aus den Arbeitsbezügen zu bildende Überbrückungsgeld soll den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen samt seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern, bis über neues Arbeitseinkommen oder die Versorgungsleistungen der Arbeitsbehörden, des Sozialamtes oder des Rentenversicherungsträgers die Existenzgrundlage geschaffen wird. Der Strafvollzug bestimmt somit den Verwendungszweck des Überbrückungsgeldes.

Dieser Zweck kann als Integrationshilfe verstanden werden. Fällt jedoch das Überbrückungsgeld gering aus, gerade bei kurzen Haftstrafen, stellt dieser Verwendungszweck häufig eine Schlechterstellung gegenüber anderen Personen dar, die ALG II-Ansprüche nach dem SGB II oder Sozialhilfeansprüche nach dem SGB XII geltend machen können. Nach dem SGB II ist ein Vermögen von 200,- € pro Lebensjahr, und nach dem SGB XII ein Barvermögen von 1.600,- € anrechnungsfrei. Für Haftentlassene gilt diese Regelung nicht, obwohl gerade sie nach Haftentlassung häufig einen höheren Bedarf an Mitteln zur Verbesserung ihrer besonderen Lebenslage haben.

5. Wohnraumverlust und Wohnraumsicherung

Haft kann insbesondere bei Alleinstehenden häufig zum Wohnungsverlust führen, wenn die Wohnung nicht aus eigenem Vermögen aufrechterhalten werden kann. Für Arbeitslose mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II entsteht ab dem 1. Tag der Inhaftierung ein kompletter Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 4 SGB II. Das SGB II schließt einen Anspruch auf Grundleistungen inklusive Kosten der Unterkunft bei Aufenthalt in einer (voll)stationären Einrichtung und einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aus.

Bei Leistungsausschluss wird bereits gezahlte Miete von der zuständigen Grundversicherungsbehörde ab dem 1. Hafttag zurückgefordert. Der Gefangene hat die Möglichkeit, die Kostenübernahme zum Wohnungserhalt gemäß §§ 15, 29 und 68 SGB XII beim zuständigen Sozialamt zu beantragen. Wenn die Strafhafte oder Ersatzfreiheitsstrafe nicht länger als sechs Monate dauert, scheint es mit der Mietkostenübernahme zum Wohnungserhalt allgemein unproblematisch. Deutlich engstirniger gehen viele Sozialämter bisher mit der Kostenübernahme der Miete bei Untersuchungshaft um, da sie für ihre Entscheidung gerne eine zeitliche Begrenzung festsetzen, bei U-Haft der Entlassungszeitpunkt aber nicht festsetzbar ist.

Der Vollzug der U-Haft soll gemäß § 116 StPO ausgesetzt werden, wenn einer etwaigen Fluchtgefahr durch anderweitige Maßnahmen begegnet werden kann; dabei spielt der Wohnungserhalt eine herausragende Rolle: Verliert der Inhaftierte seine Wohnung, ist eine Außervollziehung schwerer zu legitimieren, damit verlängert sich die Inhaftierung etc. ... ein Teufelskreis! Dies setzt sich bei der Strafzumessung fort: Ohne Wohnung ist eine Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung in der Regel schwerer durchzusetzen.

Der Wechsel der Zuständigkeiten von der Grundversicherungsbehörde (sog. ARGE, Jobcenter) zum Sozialamt macht das Procedere zum Wohnungserhalt bei Inhaftierung zeit- und arbeitsaufwändiger und gefährdet damit den Wohnungserhalt.

Die finanziellen Folgen eines Wohnungsverlustes durch Haft, wie Mietschulden, Gerichts- und Räumungskosten, Verlust von Inventar und persönlicher Habe, Neuanmietungs- und Einrichtungskosten, ggf. einer Unterbringung in Notunterkünften nach Haft, sind für den Haftentlassenen und auch für das Sozialamt oft deutlich höher als die Aufwendungen für fortlaufende Mietzahlungen des Amtes bis zu einem Jahr zum Wohnungserhalt.

Der Verlust der Wohnung und die zusätzliche Verschuldung erschweren dem Inhaftierten den Rückweg in die Freiheit und damit Integration. Wie auf der homepage der Haftentlassenenhilfe e.V. in Frankfurt ausgeführt, ist „Obdachlosigkeit... die größte Hürde zur Wiedereingliederung. Haftentlassenen fehlen meist nicht nur die finanziellen Mittel, um auf dem schwierigen Wohnungsmarkt gegen andere Wohnungssuchende zum Zuge zu kommen.

Ohne Wohnung ist ... auch keine regelmäßige Arbeit zu finden. Wird die Unterbringung in einer Notunterkunft deshalb zum Dauerzustand, schwindet nach und nach der Glaube, je wieder ein normales Leben führen zu können, die Perspektive verengt sich auf das Überleben am nächsten Tag, Resignation setzt ein.“